



Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten des Übersetzungszentrums zur Vorabkontrolle über das Leistungsnachweisverfahren

Brüssel, den 11. Juni 2012 (Fall 2011-1156)

1. Verfahren

Am 14. Dezember 2011 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) vom Datenschutzbeauftragten (DSB) des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT) eine Meldung zur Vorabkontrolle über das Leistungsnachweisverfahren, der folgende Unterlagen beigefügt waren:

- Entwurf eines Beschlusses des CdT zu Durchführungsbestimmungen für das Leistungsnachweisverfahren
- Bewerbungsformular für das Leistungsnachweisverfahren
- Erklärung mit dem Titel „Publicité Information Intranet“

Das Verfahren wurde zwischen dem 20. Dezember 2011 und dem 15. Februar 2012 zur Einholung weiterer Auskünfte sowie zwischen dem 23. März und dem 23. Mai 2012 ausgesetzt, um dem DSB Gelegenheit zur Äußerung zum Stellungnahmenentwurf zu geben. Der DSB teilte dem EDSB mit, er habe hierzu keine Bemerkungen.

2. Rechtliche Aspekte

Die vorliegende Stellungnahme befasst sich mit dem neuen Leistungsnachweisverfahren des CdT. Sie stützt sich auf die Leitlinien für die Mitarbeiterbeurteilung¹; damit kann sich der EDSB im Wesentlichen auf Vorgehensweisen konzentrieren, die augenscheinlich nicht in vollem Umfang der Datenschutzverordnung (EG) Nr. 45/2001² stehen.

2.1. Datenaufbewahrung. Die Bewerbungsunterlagen werden ab dem Datum der Bewerbung drei Jahre oder gegebenenfalls bis zur Ausschöpfung aller Rechtsmittel vor dem Gerichtshof aufbewahrt. Die Frist für die Aufbewahrung der Leistungsnachweisentscheidungen in der Personalakte beträgt zehn Jahre ab dem

¹ Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich der Mitarbeiterbeurteilung, angenommen am 15. Juli 2011 (EDSB 2011-042).

² Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2001 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

Ausscheiden des Beamten aus dem Dienst bzw. der letzten Ruhegehaltszahlung. Die „sonstigen Daten“ werden nach Abschluss des Verfahrens sieben Jahre aufbewahrt.

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 besagt, dass personenbezogene Daten so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht.

Der EDSB hält fest, dass für die Aufbewahrung der Unterlagen nicht erfolgreicher Bewerber keinerlei Frist festgelegt wurde und empfiehlt daher, mit Blick auf mögliche Rechtsbehelfe eine solche zu bestimmen.

Des Weiteren stellt der EDSB die Notwendigkeit des Aufbewahrungszeitraums für die „sonstigen Daten“, insbesondere der Anlagen zu den Bewerbungen, in Frage und fordert das CdT auf, mit Blick auf den eigentlichen Zweck der Verarbeitung eine kürzere Frist festzulegen. In ähnlichen Fällen hat er die Auffassung vertreten, die Aufbewahrung der Bewerbungsunterlagen einen Monat nach der Veröffentlichung der Liste der erfolgreichen Bewerber stehe im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001³.

2.2. Datenübermittlung. Der EDSB stellt fest, dass die Datenübermittlungen sowohl innerhalb des Zentrums als auch an andere EU-Organe und -Einrichtungen im Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 stehen. Dessen ungeachtet empfiehlt er, gemäß Absatz 3 dieses Artikels alle Empfänger daran zu erinnern, dass sie die Daten nur für den Zweck verarbeiten dürfen, für den diese übermittelt wurden.

2.3. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person. Der EDSB weist darauf hin, dass in der Bewerbung ausdrücklich folgende Angaben gemacht werden müssen: Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen, Zwecke der Verarbeitung, Datenempfänger, Rechtsgrundlage der Verarbeitung, Aufbewahrungsfrist, Ursprung der Daten und das Recht, sich an den EDSB zu wenden.

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe e sowie Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c und e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ist die betroffene Person bei der Erhebung der Daten über die Kategorien verarbeiteter Daten sowie über das Bestehen von Auskunfts- und Berichtigungsrechten zu unterrichten.

Der EDSB fordert das CdT daher auf, diese Information zum Datenschutz mit allen in den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 geforderten Angaben zu verfassen.

3. Schlussfolgerungen

³ Siehe Stellungnahme vom 26. November 2008 zum Leistungsnachweisverfahren im Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss (Fall 2008-475) oder Stellungnahme vom 29. November 2007 zum Leistungsnachweisverfahren im Ausschuss der Regionen (Fall 2007-353).

Die vorgeschlagene Verarbeitung scheint keinen Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 darzustellen, sofern die vorstehend gemachten Bemerkungen berücksichtigt werden. Das bedeutet insbesondere Folgendes:

- Für die Aufbewahrung der Unterlagen nicht erfolgreicher Bewerber ist eine genaue Frist festzulegen;
- die Frist für die Aufbewahrung der „sonstigen Daten“ ist mit Blick auf den eigentlichen Zweck der Verarbeitung zu überdenken;
- die Empfänger der Daten sind daran zu erinnern, dass sie die Daten nur für den Zweck verarbeiten dürfen, für den sie übermittelt wurden;
- wie unter Punkt 2.3 vorgesehen, ist eine umfassende Unterrichtung der betroffenen Personen vorzunehmen.

Das Übersetzungszentrum wird aufgefordert, den EDSB innerhalb von drei Monaten nach Eingang dieser Stellungnahme über die Umsetzung dieser Empfehlungen zu unterrichten.

Brüssel, den 11. Juni 2012

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter